VERORDNUNG (EWG) Nr. 2794/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltenden Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v.H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Zollpräferenzen sind ab zweitem Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1972 anzuwenden. Nach dem Angebot bezieht sich der oben erwähnte Zusatzbetrag von 5 v.H. normalerweise auf das Jahr 1969.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1972 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Rechnungseinheiten angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder und Gebiete in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung die-

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

ser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder und Gebiete führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	37,5 %
Benelux	15,1 %
Frankreich	27,1 %
Italien	20,3 %

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall und in dieser Phase ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die die jetzige Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, nach Ablauf einer begrenzten Versuchszeit auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. Im gegenwärtigen Stadium kann diese Aufteilung nach den in der obigen Aufstellung angegebenen Prozentraten vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und der Beträge der Kontingente dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu den gemeinschaftlichen Zollkontingenten in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe des für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs A in Rechnungseinheiten aufgeführten Betrages vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder und Gebiete im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozent und in Rechnungseinheiten angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalten 3 und 4 aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten gemeinschaftlichen Zollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen belaufen, die den in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegebenen Werten entsprechen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Quoten nach ihren eigenen Vorschriften für Zollkontingente.

(2) Sie garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollverwaltung zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden, und an Hand des Zollwerts der genannten Waren festgestellt.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat gibt der Kommission die von ihm für die Anwendung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften bekannt.

Die Kommission teilt sie den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. PEDINI

ANHANG A

Liste der Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)
			in %	in Rechnungseinheiten	
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung: a) Spezialbenzine: 1. Testbenzin (white spirit) 2. andere b) andere	7 124 000	20	1 424 800	Deutschland: 2 671 500 Benelux: 1 075 700 Frankreich: 1 930 600 Italien: 1 446 200
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung: a) Leuchtöl b) andere	6 159 000	20	1 231 800	Deutschland: 2 309 600 Benelux: 930 000 Frankreich: 1 669 100 Italien: 1 250 300
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung	40 585 000	20	8 117 000	Deutschland: 15 219 400 Benelux: 6 128 300 Frankreich: 10 998 500 Italien: 8 238 800

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
			in %	in Rechnungseinheiten		
27.10 (Forts.)	III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 d) zu anderer Verwendung					
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)	909 000	50	454 500	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	340 900 137 250 246 350 184 500
28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige	1 271 000	20	254 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	476 650 191 900 344 450 258 000
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	13 000	20	2 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	4 900 1 950 3 500 2 650
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: C. andere	174 000	30	52 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	65 250 26 300 47 150 35 300
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend: b) andere IV. andere B. Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	252 000	30	75 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	94 500 38 050 68 300 51 150
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art	4 744 000	20	948 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 779 000 716 400 1 285 600 963 000

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
			in %	in Rechnungseinheiten		
41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08: ex B. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt	4 793 000	30	1 437 900	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 797 400 723 700 1 298 900 973 000
41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08: B. anderes Leder: II. anderes	982 000	50	491 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	368 250 148 300 266 100 199 350
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumentte, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: A. aus Kunststoffolien	962 000	20	192 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	360 750 145 250 260 700 195 300
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen	2 170 000	20	434 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	813 750 327 650 588 100 440 500
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	2 117 000	20	423 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	793 900 319 650 573 700 429 750

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
			in %	in Rechnungseinheiten		
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	1 532 000	20	306 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	574 500 231 350 415 150 311 000
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholzplatten, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: B. andere	6 727 000	50	3 363 500	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	2 522 600 1 015 800 1 823 000 1 365 600
44.15	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	2 287 000	50	1 143 500	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	857 600 345 350 619 800 464 250
46.02	Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh	1 269 000	50	634 500	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	475 900 191 600 343 900 257 600
46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummer 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa	4 869 000	10	486 900	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 825 900 735 200 1 319 500 988 400
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe II. andere:	13 169 000	20	2 633 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	4 938 400 1 988 500 3 568 800 2 673 300
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	2 068 000	20	413 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	775 500 312 250 560 450 419 800
67.04	Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)	5 294 000	20	1 058 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 985 250 799 400 1 434 650 1 074 700
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	3 150 000	20	630 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 181 250 475 650 853 650 639 450

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
			in %	in Rechnungseinheiten		
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	237 000	20	47 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	88 850 35 800 64 250 48 100
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	2 104 000	30	631 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	789 000 317 700 570 200 427 100
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwekken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: II. andere (z.B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	1 311 000	20	262 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	491 600 197 950 355 300 266 150
71.16	Phantasieschmuck	1 183 000	20	236 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	443 600 178 650 320 600 240 150
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19	4 743 000	30	1 422 900	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 778 600 716 200 1 285 350 962 850
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	5 177 000	20	1 035 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 941 350 781 750 1 402 950 1 050 950
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink: A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	3 674 000	20	734 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 377 750 554 800 995 650 745 800
83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	454 000	20	90 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	170 250 68 550 123 050 92 150

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
			in %	in Rechnungseinheiten		
84.41	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: b) andere	844 000	30	253 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	316 500 127 444 228 724 171 332
84.41	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: III. Teile von Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	310 000	30	93 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	116 250 46 810 84 010 62 930
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z.B. Gleichrichter): A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer, I. Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger	1 556 000	20	311 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	583 500 234 950 421 700 315 850
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z.B. Gleichrichter): A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht: II. anderes	3 909 000	20	781 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 465 850 590 250 1 059 350 793 550
85.03	Primärelemente und Primärbatterien	1 898 000	20	379 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	711 750 286 600 514 350 385 300

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
			in %	in Rechnungseinheiten		
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09: B. andere	1 976 000	20	395 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	741 000 298 400 535 500 401 100
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert C. Teile III. andere	5 071 000	20	1 014 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 901 650 765 700 1 374 250 1 029 400
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen: D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen E. Teile	1 348 000	20	269 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	505 500 203 550 365 300 273 650
87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor	753 000	50	376 500	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	282 400 113 700 204 050 152 850
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09, 87.10 oder 87.11: B. andere	984 000	50	492 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	369 000 148 600 266 650 199 750

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontigentsbetrag (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
			in %	in Rechnungseinheiten		
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	648 000	20	129 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	243 000 97 850 175 600 131 550
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	298 000	20	59 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	111 750 45 000 80 750 60 500
91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnummer 91.01 und Teile davon	444 000	20	88 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	166 500 67 050 120 300 90 150
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	3 770 000	20	754 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 413 700 569 300 1 021 700 765 300
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z.B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten	1 167 000	20	233 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	437 650 176 200 316 250 236 900
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon: B. andere	6 935 000	30	2 080 500	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	2 600 600 1 047 200 1 879 400 1 407 800
94.03	Andere Möbel; Teile davon	6 558 000	30	1 967 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	2 459 200 990 300 1 777 200 1 331 300
97.02	Puppen	2 821 000	20	564 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 057 900 425 950 764 500 572 650
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	8 996 000	20	1 799 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	3 373 500 1 358 400 2 437 900 1 826 200

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontigentsbetrag (in Rechnungseinheiten)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Rechnungseinheiten)	
			in %	in Rechnungseinheiten		
(1)	(2)	(3)			(5)	
97.05	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z.B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)	1 197 000	20	239 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	448 850 180 750 324 400 243 000
98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	230 000	20	46 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	86 250 34 750 62 300 46 700

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Barbados
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Ceylon
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guinea
Guayana
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Kenia
Khmer Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sudan
Südjemen
Swasiland (Ngwane)
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vietnam (Süd-)
Zaïre
Zentralafrikanische Republik
Zypern

LÄNDER UND GEBIETE

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschl. Cabinda)
Bahama-Inseln
Bahrain
Bermuda
Britisch-Honduras
Britisch-Ozeanien (Territorien des Hochkommissariats Westpazifik (1)
Britische Territorien im Indischen Ozean (Tschagos-Inseln, Des Roches-Inseln)
Brunei
Caicos- und Turks-Inseln
Cook-Inseln
Falklandinseln oder Malvinen und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Komoren
Macau
Mosambik
Neuguinea (Austral.) und Papua
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Niue und Tokelau-Inseln)
Niederländische Antillen
Papua (siehe Austral. Neuguinea)
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (2)
Portugiesisch-Guinea
Portugiesisch-Timor
Principe und Saò Tomé
Qatar
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschl. Amiranten)
Spanisches Territorium in Afrika
St. Helena (einschl. Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Staaten am Persischen Golf: Abu Dhabi
Dubai
Ras al Khaimah
Fujairah
Ajman
Sharjah
Umm al Quaiwan
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Westindien (3)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Gilbert- und Ellice-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Canton und Enderbury, Pitcairn.

(2) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch Samoa (einschl. Swains), die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

(3) Die Leeward-Inseln (Antigua, Montserrat, St. Kitts, Nevis und Anguilla, die britischen Jungferninseln) und die Windward-Inseln (Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent).